



## DER MEHRFACHE GEWÖHNLICHE AUFENTHALT IM INTERNATIONALEN PRIVATRECHT

KLARA RÖßLER\*

### I. Einleitung

Der Einfluss des Europarechts auf das IPR und IZVR hat sich in den letzten Jahren stark beschleunigt. Im letzten Jahrzehnt sind Rechtsinstrumente wie die Brüssel IIa-VO und die verschiedenen ROM-VO entstanden. Dabei wird das IPR mehr und mehr durch Staatsverträge und Europarecht geregelt, dennoch handelt es sich traditionell um nationales Recht, das seinen internationalen Charakter erst durch den Auslandsbezug des Sachverhalts erlangt. Die Bedeutung des IPR hat seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts um ein Vielfaches zugenommen. Grund dafür liegen im Zeitalter der Globalisierung; Internet, Migration, Import und Export von Waren, das Bereisen der Weltländer – all das hat zu einem Bedeutungszuwachs des IPR geführt.<sup>1</sup>

Das IPR führt zwangsläufig auch zur Befassung mit dem ausländischen Recht. Art. 3 EGBGB geht von der Möglichkeit der Anwendung ausländischer Rechtsordnung vor deutschen Gerichten aus. Dabei entscheidet das Kollisionsrecht den Sachverhalt nicht in der Sache selbst, sondern es bestimmt bei Zusammentreffen mehrerer zur Entscheidung

berufener Rechtsordnungen, welche materiellen Normen anzuwenden sind. Das IPR ist dabei innerhalb der verschiedenen Kollisionsnormen dasjenige Recht, das bei Zusammentreffen der Rechtsordnungen verschiedener Staaten das anwendbare Recht bestimmt.<sup>2</sup>

Was bei Inlandssachverhalten gerecht erscheinen mag, kann bei Fällen mit Auslandsbezug aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten zu offensichtlichen Ungerechtigkeiten führen. Um dies zu vermeiden, versucht das IPR diejenige Rechtsordnung zur Anwendung zu bringen, die dem Auslandssachverhalt am nächsten steht und daher am geeignetsten für gerechte Entscheidungen ist.<sup>3</sup>

Dabei gehört zu den Grundlagen des IPR u.a. das Grundprinzip der Anknüpfung, die Frage nach der Bedeutung zwingenden Rechts, das Verhältnis des IPR zum Einheitsrechts und der Zusammenhang zwischen diesen Fragen.<sup>4</sup> Als einer der bedeutendsten Anknüpfungspunkte im IPR gilt der gewöhnliche Aufenthalt.<sup>5</sup> Die folgende Arbeit beschäftigt sich in diesem Zusammenhang mit der Konstellation eines möglichen doppelten gewöhnlichen Aufenthalts.

\* Die Autorin ist Studentin der Rechtswissenschaften im 12. Semester. Die Arbeit entstand im Rahmen der Probeseminararbeit im Internationalen Privatrecht im Wintersemester 2012/ 2013 bei Prof. Dr. Götz Schulze und wurde mit 12 Punkten bewertet. Sie wird hier in gekürzter Form und mit einer zusätzlichen Einleitung zum IPR dargestellt.

<sup>1</sup> Krebs, Klaus, Internationales Privatrecht, 2. Auflage 2015, C. F. Müller, Rn 2 ff.

<sup>2</sup> Rauscher, Thomas, Internationales Privatrecht mit internationalem Verfahrensrecht, 4. Auflage 2012, C. F. Müller, Rn 1 ff.

<sup>3</sup> Rauscher, Thomas, Internationales Privatrecht mit internationalem Verfahrensrecht, Rn 3, 4.

<sup>4</sup> Brödermann, Eckart, Rosengarten, Joachim, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, 6. Auflage 2012, Vahlen, Rn 2.

<sup>5</sup> Brödermann, Rosengarten, Rn 20.

## II. Die Entscheidung des OLG Oldenburg<sup>6</sup>

Dem Rechtsstreit lag folgender Sachverhalt zugrunde. Die Ehefrau ist norwegische Staatsangehörige, der Ehemann besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit. Die Ehefrau beehrte in der Berufung, im Rahmen des Scheidungsverbundverfahrens, nachehelichen Unterhalt, Auskunft und Belegvorlage von ihrem Ehemann unter Anwendung deutschen Rechts. Der Ehemann vertrat die Auffassung, dass das norwegische Recht auf die unterhaltsrechtlichen Beziehungen anwendbar sei. Die Parteien stritten darüber, ob ihr letzter gemeinsamer Aufenthalt vor der Trennung in Norwegen oder Deutschland gemäß Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 EGBGB gewesen ist. Damit betraf der Rechtsstreit die Frage des Scheidungsstatuts im Internationalen Privatrecht bei einem mehrfachen gewöhnlichen Aufenthalt i.S.d. Art. 18 Abs. 4, 17 Abs. 1 S. 1, 14 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB.<sup>7</sup>

Die Ehepartner hatten in Deutschland die Ehe geschlossen. Seit dem Jahr 2006 lebten sie getrennt. Im Juni 2003 war die Ehefrau mit den beiden gemeinsamen Kindern nach Norwegen gezogen. Der Ehemann betrieb zusammen mit seinem Bruder weiterhin eine Diskothek in dem Ort in Deutschland, an dem er zusammen mit der Familie zuletzt wohnte. Nach dem Wegzug der Familie verbrachte er genau die Hälfte des Jahres in Norwegen, die andere Hälfte in Deutschland.

Das OLG entschied, dass sich der Anspruch auf nachehelichen Unterhalt nach deutschem Recht richte.

Das OLG verneinte einen Aufenthaltswechsel des Mannes nach Norwegen, da er nach dem Umzug der Frau dort keinen neuen gewöhnlichen Aufenthalt begründet habe. Das OLG lässt die Frage, ob ein mehrfacher gewöhnlicher Aufenthalt im Internationalen Privatrecht anzuerkennen sei, aufgrund ihrer Unerheblichkeit offen. Es müsse jedenfalls auch bei der Annahme eines mehrfachen gewöhnlichen Aufenthalts eine Festlegung auf einen Aufenthalt erfolgen, wenn sich daran die Rechtsfolge knüpft, welches materielle Recht anzuwenden ist. Es biete sich insoweit an, in Analogie zu der Regelung zur mehrfachen Staatsangehörigkeit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 EGBGB darauf abzustellen, wo der effektivere Aufenthalt der jeweiligen Person ist. Weiter würde vertreten, analog Art. 5 Abs. 1 S. 2

EGBGB, dem Aufenthalt im Inland den Vorzug zu geben.<sup>8</sup> Eine Entscheidung könne dahinstehen, da beide möglichen Lösungsansätze zur Anwendung des deutschen Rechts führen, da der effektivere Aufenthalt des Ehemannes derjenige in Deutschland sei. Entsprechend Art. 5 Abs. 1 S. 1 EGBGB sei der Mann mit Deutschland am engsten verbunden, da er als deutscher Staatsangehöriger in Deutschland aufgewachsen sei, dort geheiratet habe, seine Kinder in Deutschland geboren seien und er sein Unternehmen im Inland aufgebaut und ausgeübt habe. Mithin bestünde sein effektiver Aufenthalt durchgehend in Deutschland mit der Folge, dass der letzte gemeinsame Aufenthalt der Ehegatten derjenige im Inland gewesen sei.

## III. Rechtsordnung von 2010

Der Sachverhalt spielte sich im Jahr 2010 ab; vor der Einführung der EuUntVO und des HUntProt am 18.06.2011 und der Rom III-VO am 21.06.2012 zum Ehe- und Unterhaltsrecht. Daher wird die Entscheidung des OLG Oldenburg hier nach den Regeln der alten Rechtsordnung bewertet. Demnach finden die Art. 18 Abs. 4, 17 Abs. 1 und 14 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB Betrachtung und Anwendung. Ein Vergleich mit der Lösung nach der neuen Rechtsordnung findet am Ende der Bearbeitung statt.

### 1. Grundsätzliche Anknüpfung an das Unterhaltsstatut

Gemäß Art. 18 Abs. 1 S. 1 EGBGB sind auf Unterhaltspflichten die Sachvorschriften des am jeweiligen gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten geltenden Rechts anzuwenden. Kann der Berechtigte nach S. 2 nach diesem Recht vom Verpflichteten keinen Unterhalt erhalten, so sind die Sachvorschriften des Rechts des Staates anzuwenden, dem sie gemeinsam angehören. Ist eine Ehescheidung in Deutschland ausgesprochen oder anerkannt worden, so ist für die Unterhaltspflichten nach Art. 18 Abs. 4 S. 1 EGBGB zwischen den geschiedenen Ehegatten das auf die Ehescheidung angewandte Recht maßgeblich. Maßgeblich ist also das Recht, nach dem die Ehe tatsächlich geschieden worden ist. Bei einer Scheidung im Inland also das gemäß Art. 17 EGBGB vom deutschen Gericht zugrunde gelegte Scheidungsstatut.<sup>9</sup> Die Ehe ist vorliegend nach deutschem Recht geschieden worden. Daher findet die Regelung des Art. 17 Abs. 1 EGBGB Anwendung.

<sup>6</sup> Die Entscheidung wird in gekürzter Form wiedergegeben, da sie in juris OLG Oldenburg v. 11.05.2010 oder NJW-RR 2010, 1592 nachzulesen ist.

<sup>7</sup> Art. 18 EGBGB wurde mit Wirkung vom 18.06.2011 aufgehoben. An seine Stelle sind die Vorschriften aus der ROM-III-VO getreten. Diese Seminararbeit wird dennoch zunächst unter der Anwendung der alten Fassung des EGBGB beurteilt.

<sup>8</sup> Spickhoff, Andreas, „Grenzpendler als Grenzfälle: Zum „gewöhnlichen Aufenthalt“ im IPR“, IPRax 1995, 185-189.

<sup>9</sup> Palandt/ Thorn, Bürgerliches Gesetzbuch, 70. Auflage, München 2011, Art. 18 Rn 12; Erman/ Hohloch, Bürgerliches Gesetzbuch, 13. Auflage, Band 2, Köln 2011, Art. 17 Rn 16.

## 2. Regelmäßige Anknüpfung des Scheidungsstatuts

Die Scheidung unterliegt nach Art. 17 Abs. 1 EGBGB dem Recht, das im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags, gemäß Art. 14 EGBGB für die betreffende Ehe als Ehwirkungsstatut<sup>10</sup>, maßgeblich ist. Eingetreten ist die Rechtshängigkeit nach § 261 ZPO grundsätzlich mit der Erhebung einer Klage.<sup>11</sup> Das Scheidungsverfahren war bei einem deutschen Gericht rechtshängig. Demnach unterliegt die Scheidung vorliegend deutschem Recht.

Besitzen die Ehegatten zum maßgeblichen Zeitpunkt keine gemeinsame Staatsangehörigkeit und haben sie auch früher keine gemeinsame Staatsangehörigkeit besessen, so unterliegt die Scheidung nach Abs. 17 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Art 14 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB in zweiter Linie dem Recht des Staates, in dem beide Ehegatten zur Zeit der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Haben die Ehegatten zu diesem Zeitpunkt ihren gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen Staaten, so ist hilfsweise das Recht des Staates maßgeblich, in dem beide Ehegatten zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern er von einem Ehegatten beibehalten worden ist.<sup>12</sup>

## 3. Zwischenergebnis

Bei der Beurteilung, ob die norwegische Frau nach deutschem oder norwegischem Recht unterhaltsberechtigter ist, kommt es daher vorliegend auf den letzten gemeinsamen Aufenthaltsort der Ehegatten an.

## IV. Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes

Um zu entscheiden, wann jemand einen neuen Aufenthalt begründet und wann er seinen alten aufgibt, muss man zunächst den Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes definieren. Das deutsche Internationale Privatrecht enthält jedoch keine gesetzliche Umschreibung des gewöhnlichen Aufenthaltes. Eine Legaldefinition findet sich in den Europäischen und Haager Übereinkommen ebenfalls nicht.<sup>13</sup>

<sup>10</sup> Palandt/ Thorn, Art. 17 Rn 7; Erman/ Hohloch, Art. 17 Rn 16.

<sup>11</sup> Zöller/ Greger, Zivilprozessordnung, Kommentar, 29. Auflage, Köln 2012, § 261 Rn 2.

<sup>12</sup> Palandt/ Thorn, Art. 17 Rn 8, 14 Rn 8; FamRZ 02, 888; IPRax 02, 209; BGH NJW 93, 2047.

<sup>13</sup> juris PK-BGB, Art. 5 Rn 14.

## V. Umschreibungen in Literatur und Rechtsprechung

Die im deutschen Schrifttum und der Rechtsprechung deutscher Gerichte zur Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltes benutzten Umschreibungen lassen sich grob in vier Kategorien einteilen. Grundlegend wird der Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes als der tatsächliche Mittelpunkt des Lebens verstanden, der sog. Daseinsmittelpunkt.<sup>14</sup> Weitergehend ist es der Ort, an dem sich die Person hauptsächlich aufzuhalten pflegt, insbesondere der Ort, an dem nicht nur vorübergehend gewohnt und genächtigt wird. Dazu gehört auch das Merkmal einer gewissen, nicht nur geringen Dauer.<sup>15</sup> Zu fordern ist auch das Vorhandensein weiterer Beziehungen, insbesondere in familiärer oder beruflicher Hinsicht, in denen der Schwerpunkt der Bindungen der betreffenden Person zu sehen ist.<sup>16</sup> Vom Wohnsitz unterscheidet sich der gewöhnliche Aufenthalt dadurch, dass der Wille den Aufenthaltsort zum Daseinsmittelpunkt zu machen, nicht erforderlich ist.

### a. Verweildauer

Die erste Kategorie betrifft den Aspekt der Dauer und Regelmäßigkeit des Aufenthaltes. Der Indizwert dieses Kriteriums rechtfertigt sich durch den Umstand, dass soziale Bindungen an den Aufenthaltsstaat sich insbesondere dann entwickeln können, wenn man längere Zeit in ihm lebt.<sup>17</sup> Dabei drängt sich die Frage auf, von welcher Länge der Aufenthalt in zeitlicher Hinsicht gewesen sein muss. Aus den Umschreibungen gewinnt man nur die Kriterien wie „von gewisser Dauer“ und „nicht nur vorübergehend“. Als Faustregel wird ein sechsmonatiger Aufenthalt genannt.<sup>18</sup> Das Merkmal der nicht nur geringen Dauer des Aufenthaltes bedeutet dabei nicht, dass im Falle eines Wechsels des Aufenthaltsortes ein neuer gewöhnlicher Aufenthalt

<sup>14</sup> Palandt/ Thorn, Art. 5 EGBGB Rn 10; BGH NJW 1981, 520; BGH NJW, 1993, 2047; MünchKomm/ Sonnenberger, 5. Auflage, Band 10, München 2010, Einl. IPR Rn 722; OLG Karlsruhe, FamRZ 2003, 955.

<sup>15</sup> BGH NJW 1988, 649-652; PWW/ Pütting/ Wegen/ Weinrich, BGB Kommentar, 7. Auflage, Köln 2010; Mörsdorf-Schulte, Art. 5 Rn 29.

<sup>16</sup> BGH NJW 1981, 520; BGH NJW 1993, 2048; Spickhoff, Andreas, „Asylbewerber und gewöhnlicher Aufenthalt im internationalen Zivilprozeß- und Privatrecht“, 1990, 225-228.

<sup>17</sup> Baetge, Dietmar, „Der gewöhnliche Aufenthalt im Internationalen Privatrecht“, Tübingen 1994S. 108; v.Bar/ Mankowski, Internationales Privatrecht, Band I, Allgemeine Lehren, München 2003 § 7 Rn 23.

<sup>18</sup> Spickhoff, IPRax 95, 185; Palandt/ Thorn, Art. 5 Rn 10; BGHZ 78, 293; OLG Celle FamRZ 1991, 1221; Art. 12 HUÜÜbk v.1980; Pirrung, Jörg, „Internationales Privat- und Verfahrensrecht“, Köln 1987, S. 123; Baetge, Dietmar, „Zum gewöhnlichen Aufenthalt bei Kindesentführungen“ IPRax 2001, 573-577.

immer erst nach Ablauf einer entsprechenden Zeitspanne begründet werden könnte und bis dahin der frühere gewöhnliche Aufenthalt fortbestehen würde.<sup>19</sup> Der gewöhnliche Aufenthalt an einem Ort wird vielmehr grundsätzlich schon begründet, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass der Aufenthalt an diesem Ort auf eine längere Zeitdauer angelegt ist und der neue Aufenthaltsort künftig anstelle des bisherigen Daseinsmittelpunkts sein soll.<sup>20</sup>

Aus den vorliegenden Umständen lässt sich schließen, dass der Aufenthalt des Ehemannes in Norwegen auf längere Dauer angelegt war. Seine in Norwegen und Deutschland verbrachte Zeit, teilte er hälftig auf. Er lebte mindestens 3 Jahre zeitweise bei seiner Familie in Norwegen. Damit ist das Kriterium der Verweildauer für die Begründung eines neuen gewöhnlichen Aufenthalts in Norwegen erfüllt. Seinen alten Aufenthalt in Deutschland hat er jedoch ebenfalls nicht aufgegeben, da er die andere Hälfte des Jahres in Deutschland verbrachte. Das zeitliche Kriterium bringt also keine Klarheit in Bezug auf das Bestehen des letzten gewöhnlichen Aufenthalts der Ehegatten.

## b. Tatsächliche Bindungen und die soziale Integration in das Umfeld

Ein weiteres Kriterium, um einen Rückschluss auf den gewöhnlichen Aufenthalt zu bekommen, sind die tatsächlichen Beziehungen der Person zu seinem Umfeld.<sup>21</sup>

### i. Familiäre Bindungen

Für die Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthalts bildet die Intensität der familiären Bindungen zum Aufenthaltsort ein weiteres wichtiges Kriterium.<sup>22</sup> Aber nicht nur die Anwesenheit von Familienangehörigen, sondern auch die von anderen nahestehenden Personen, wie guten Freunden, kann als Hinweis dienen, dass der Betroffene an dem Aufenthaltsort seinen Daseinsmittelpunkt hat.<sup>23</sup> Vorliegend hatte der deutsche Ehemann seine familiären Bindungen überwiegend in Norwegen. Seine Ehefrau und seine beiden Kinder wohnten dort. Jedoch betrieb er zusammen mit seinem Bruder die Diskothek in seiner Heimatstadt. Das bedeutet, er hatte weitere familiäre Bindungen in Deutschland. Auch im Hinblick auf die Eltern, über die nichts Näheres bekannt ist, sind starke familiäre Bindungen nicht

anzunehmen. Daher überwiegen die familiären Bindungen zu seiner Familie in Norwegen.

### ii. Berufliche Bindungen

Ist die Person durch eine Erwerbstätigkeit an einen Ort gebunden, lässt dies einen Rückschluss darauf zu, dass sich an diesem Aufenthaltsort der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen befindet.<sup>24</sup> Im Einzelnen ist der Indizwert abhängig von der Art der Beschäftigung.<sup>25</sup> Je nachdem, ob es sich um ein auf Dauer angelegtes, unbefristetes Beschäftigungsverhältnis handelt oder bloß um eine vorübergehende Erwerbstätigkeit, lässt dies darauf schließen, ob die betreffende Person an dem Ort der Erwerbstätigkeit einen Aufenthaltsort neu begründet hat oder nicht. Vorliegend hat der deutsche Ehemann keine beruflichen Bindungen in Norwegen. Er hat seinen Beruf als Betreiber einer Diskothek in seiner Heimatstadt beibehalten. Seine beruflichen Bindungen lassen also darauf schließen, dass er keinen neuen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Norwegen begründet, sondern seinen in Deutschland beibehalten hat.

### iii. Auseinanderfallen von privatem und beruflichem Aufenthaltsort

Problematisch kann es sein, wenn der private und der berufliche Aufenthaltsort in verschiedenen Ländern liegen. Regelmäßig kommt dem privaten Bereich für die Bestimmung des Daseinsmittelpunkts eines Menschen größere Bedeutung zu als dem beruflichen.<sup>26</sup> Dies ist in der Regel auch der Fall, wenn die Zeit, die mit der Familie verbracht wird, kürzer ist als die berufliche Abwesenheit.<sup>27</sup> Sollte man dieser Ansicht folgen und nur auf die sozialen Bindungen für die Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthalts abstellen, so würde man zu dem Schluss kommen, dass der deutsche Ehemann vorliegend seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Norwegen neu begründet hat.

### c. Staatsangehörigkeit

Das OLG nimmt in seiner Entscheidung ebenso Bezug zur Staatsangehörigkeit des Mannes und wertet diese als Kriterium dafür, dass der Ehemann seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland beibehalten habe. Die Staatsangehörigkeit als Kriterium zur Ermittlung des gewöhnlichen

<sup>19</sup> BGH NJW 1981, 520-522; Henrich, Dieter, „Wechsel der effektiven Staatsangehörigkeit in Fällen einer Kindesentführung“ IPRax 1981, 139.

<sup>20</sup> Henrich IPRax 1981, 139; BGH NJW 1981, 520-522.

<sup>21</sup> PWW/ Mörsdorf-Schulte, Art. 5 Rn 24; MünchKomm/ Sonnenberger, Art. 5 Rn 5; Erman/ Hohloch, Art. 5 Rn 4.

<sup>22</sup> PWW/ Mörsdorf-Schulte, Art. 5 Rn 29; Spickhoff, IPRax 1990, 226.

<sup>23</sup> BGH NJW 1983, 2771; Anm. Hohloch JR 1984, 63-64.

<sup>24</sup> PWW/ Mörsdorf-Schulte, Art. 5 Rn 29.

<sup>25</sup> Baetge, S 115; OLG München NJW 1964, 979; AG Böblingen IPRspr. 1987, Nr. 137.

<sup>26</sup> Spellenberg, Ulrich, „Die Neuregelung der internationalen Zuständigkeit in Ehesachen“, IPRax 1988, 1-4; Staudinger/ v. Bar, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Berlin 2011, Vorbem. Art. 13 Rn 191.

<sup>27</sup> Baetge, S. 115-116.

Aufenthalts ist jedoch ungeeignet.<sup>28</sup> Die Staatsangehörigkeit kennzeichnet einen bestimmten Status der Person, ohne einen Hinweis auf den Umfang der sozialen Bindungen zu geben.<sup>29</sup> Erst die aus der Staatsangehörigkeit abgeleiteten Nähekriterien zu dieser und deren Subsumtion können die Gewichtung des Aufenthalts ermöglichen. Die Person muss eine enge Beziehung zu ihrer Staatsangehörigkeit, im Sinne eines Zugehörigkeitsgefühls zum eigenen Staat, besitzen, damit sie Bedeutung bei der Beurteilung der gegenwärtigen Lebensverhältnisse erlangen kann.<sup>30</sup> Somit ist die Staatsangehörigkeit für die Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes hier vorliegend ungeeignet.

#### d. Verlauf des Lebens

Das OLG verwendet das analog aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 EGBGB verwendete Kriterium des Verlaufs des Lebens, um auf den gewöhnlichen Aufenthalt des deutschen Ehemannes zu schließen.<sup>31</sup>

Der Verlauf des Lebens kann nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 EGBGB Rückschlüsse auf die effektivere Staatsangehörigkeit gewähren, nicht jedoch auf den gewöhnlichen Aufenthalt, da es sich um die gegenwärtige Sicht des gewöhnlichen Aufenthalts einer Person handelt und um die Beziehung zwischen dieser und deren gewöhnlichen Aufenthalt. Außerdem kommt es nur auf den zuletzt begründeten Aufenthalt, nicht auf den vorangegangenen an, selbst wenn dieser länger gedauert haben sollte.<sup>32</sup> Daraus ergibt sich, dass dem Verlauf des Lebens kein zu hoher Wert beigemessen werden sollte.

### VI. Problem des mehrfachen gewöhnlichen Aufenthalts

Das eben Aufgeführte zeigt, dass es sich nicht immer leicht ermitteln lässt wo und woraus sich der gewöhnliche Aufenthalt eines Menschen ergibt. Unter Umständen könnte es daher zu der nicht unumstrittenen Frage kommen, ob eine Person mehrere gewöhnliche Aufenthaltsorte haben kann.<sup>33</sup> Im deutschen Internationalen Privatrecht werden in Literatur und Rechtsprechung verschiedene Meinungen bezüglich der Möglichkeit eines mehrfachen gewöhnlichen Aufenthalts vertreten. Ein großer Teil des Schrifttums ist der Ansicht, dass es einen mehrfachen gewöhnlichen Aufenthalt nicht

geben könne.<sup>34</sup> Ein ebenso großer Teil, darunter auch die Rechtsprechung, ist dagegen der Meinung, dass ein mehrfacher gewöhnlicher Aufenthalt durchaus möglich sei.<sup>35</sup>

#### 1. Gegen die Annahme eines mehrfachen gewöhnlichen Aufenthalts

Geht man von der Annahme aus, dass der gewöhnliche Aufenthalt durch den Lebensmittelpunkt der Person bestimmt wird, so wird angeführt, dass dieser bereits aus begrifflichen Gründen ausscheidet.<sup>36</sup> Man könne nämlich nur einen Lebensmittelpunkt haben, da der Daseinsmittelpunkt nur auf einen Ort verweise.<sup>37</sup> Dies sei schon dadurch gegeben, dass Literatur und Rechtsprechung nur von einem Lebensmittelpunkt sprechen und nicht von mehreren möglichen Daseinsmittelpunkten.

#### 2. Für die Annahme eines mehrfachen gewöhnlichen Aufenthalts

Das Schweigen des Gesetzgebers spricht jedoch für einen flexiblen Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts.<sup>38</sup> Der Begriff des Daseinsmittelpunktes ist nicht derart eindeutig, als dass man annehmen könnte, dass demnach die Annahme eines mehrfachen gewöhnlichen Aufenthalts bereits schon begrifflich ausgeschlossen sei.<sup>39</sup> Bei gleichmäßiger Verankerung in zwei Rechtsordnungen ist in Ausnahmefällen auch ein mehrfacher gewöhnlicher Aufenthalt denkbar.<sup>40</sup> Man kann seinen Lebensmittelpunkt durchaus aufteilen. Von dieser Möglichkeit geht auch das OLG aus.<sup>41</sup>

Die besseren Argumente sprechen für die Annahme eines mehrfachen gewöhnlichen Aufenthalts, mithin wird der zweiten Ansicht gefolgt.

#### 3. Vorrang des gewöhnlichen Aufenthalts

Jedoch erklärt das OLG in seiner Entscheidung, dass eine Festlegung auf einen Aufenthalt erfolgen muss, wenn eine Person ausnahmsweise einen mehrfachen

<sup>28</sup> EuGH, FamRZ 2009, 843; EuGH, FamRZ 2011, 617.

<sup>29</sup> Baetge, S. 119.

<sup>30</sup> Schulze, Götz, „Der engere gewöhnliche Aufenthalt?“ IPRax 2012, 527.

<sup>31</sup> juris OLG Oldenburg v. 11.05.2010 Rn 19.

<sup>32</sup> Staudinger/ Mankowski, Art. 14 Rn 62.

<sup>33</sup> OLG Karlsruhe, FamRZ 2003, 955; OLG Frankfurt, FÜR 2011, 233.

<sup>34</sup> Baetge, S. 137; Palandt/ Thorn, Art. 5 EGBGB Rn. 10; MünchKomm/ Sonnenberger Art. 5 Rn 33, Einl. IPR Rn 724; v. Bar/ Mankowski, § 7 Rn 24.

<sup>35</sup> Erman/ Hohloch Art. 5 EGBGB Rn 55.

<sup>36</sup> MünchKomm/ Sonnenberger, Art. 5 Rn. 33, Einl IPR, Rn 724.

<sup>37</sup> Palandt/ Thorn, Art. 5 Rn 10; FamRZ 03, 959; Erman/ Hohloch, Art. 5 Rn 55; Spickhoff, IPRax 95, 189.

<sup>38</sup> Pirrung, Jörg „Gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes bei internationalem Wanderleben und Voraussetzungen für die Zulässigkeit einstweiliger Maßnahmen in Sorgerechtsachen nach der EuEheVO“, 2011, 50-55.

<sup>39</sup> BVerwG v. 12.05.1992; OLGZ NJW, 1988, 649.

<sup>40</sup> Erman/ Hohloch, Art. 5 Rn 55.

<sup>41</sup> juris OLG Oldenburg v. 11.05.2010 Rn 18.

Aufenthalt besitzt, sofern sich daran die Rechtsfolge knüpft, welches materielle Recht anzuwenden ist.<sup>42</sup> Hierbei bieten sich zwei Vorgehensweisen an, wobei die Regelungen zur Staatsangehörigkeit der beiden Alternativen des Art. 5 Abs. 1 EGBGB jeweils zur analogen Anwendung gelangen können.

**a. Die effektivere Staatsangehörigkeit, Art. 5 Abs. 1 S. 1 EGBGB**

Bei der Bezugnahme auf die Staatsangehörigkeit im Rahmen der Ermittlung des Daseinsmittelpunktes der Person, geht es um das Näheverhältnis der Person zu ihrer Staatsangehörigkeit.<sup>43</sup> Dies bezweckt Art. 5 Abs. 1 S. 1 EGBGB bei der Auswahl unter mehreren Staatsangehörigkeiten. Demnach bestimmt sich die engste Verbindung vor allem durch den gewöhnlichen Aufenthalt der Person und den Verlauf des Lebens, sog. effektivere Staatsangehörigkeit.<sup>44</sup> Das OLG stellt vorliegend analog auf Art. 5 Abs. 1 S. 1 EGBGB und damit auf den effektiveren Aufenthalt ab,<sup>45</sup> wobei es sich einer Entscheidung aufgrund Unerheblichkeit enthält.<sup>46</sup>

**b. Sonderanknüpfung**

Der Bezug zum engeren gewöhnlichen Aufenthalt als Sonderanknüpfung<sup>47</sup> erscheint dabei sinnvoller. Er gewährt einen mehrfachen gewöhnlichen Aufenthalt, spricht jedoch dafür, dem engeren der beiden den Vorrang nach den in Art. 5 Abs. 1 S. 1 EGBGB erwähnten Kriterien, Verlauf des Lebens und der engsten Verbindung, einzuräumen. Demnach wäre der Bezug des Ehemannes zum deutschen gewöhnlichen Aufenthalt durch den Verlauf seines Lebens bestätigt. Er hätte somit eine engere Verbindung zum deutschen Recht, mithin wäre deutsches Recht maßgeblich.

Darauf abzu zielen, dass die Person eine enge Verbindung zu ihrem gewöhnlichen Aufenthalt benötigt und der Bezug dazu durch den Verlauf des Lebens erreicht werden kann, erscheint zwar durchaus sinnvoll. Jedoch kann deshalb nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass Art. 5 Abs. 1 S. 1 EGBGB anzuwenden sei. Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass Art. 5 Abs. 1 EGBGB analog bei der Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthalts herangezogen wird, hätte er darauf verwiesen. Das Schweigen des Gesetzgebers lässt dies jedoch offen.

Der gewöhnliche Aufenthalt bleibt einer Einzelfallbetrachtung vorbehalten.

**c. Vorrang des deutschen Rechts, Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB**

Nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB geht die deutsche Rechtstellung vor, soweit die Person neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Dies gilt auch dann, wenn die Beziehung zum Heimatstaat wesentlich enger ist.<sup>48</sup> Das Gesetz soll der Rechtsklarheit und Praktikabilität dienen.<sup>49</sup>

Das OLG enthält sich einer Entscheidung, da beide Varianten, sowohl Art. 5 Abs. 1 S. 1 als auch S. 2 EGBGB, zur Anwendung deutschen Rechts führen würden. Die analoge Anwendung des Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB ist jedoch mit Vorsicht anzuwenden, da sie die rechtspolitisch zweifelhafte Bevorzugung des deutschen Heimatrechts ohne Not auf die Aufenthaltsanknüpfung ausdehnt.<sup>50</sup>

**VII. Stellungnahme**

Das OLG enthält sich einer Entscheidung zum Begriff des mehrfachen gewöhnlichen Aufenthalts, da sowohl bei der Anwendung von Art. 5 Abs. 1 S. 1 EGBGB als auch bei der analogen Anwendung von S. 2 die Verweisung auf deutsches Recht führen würde. Die Entscheidung des OLG ist m.E. im Ergebnis richtig. Jedoch finde ich die alternative oder kumulative Verwendung der beiden Varianten, Art. 5 Abs. 1 S. 1 und S. 2 EGBGB, um auf das Ergebnis zu gelangen, dass das deutsche Recht Anwendung findet, problematisch. Meiner Ansicht nach kann man seine familiären und beruflichen Bindungen aufteilen, ebenso mehrere Sprachen gleichzeitig beherrschen. Außerdem hat man die Möglichkeit, mehrere Wohnungen im In- und Ausland zu besitzen, an denen man sich abwechselnd aufhält. Die Kriterien also, die man heranzieht, um auf den gewöhnlichen Aufenthalt einer Person zu schließen, lassen die Möglichkeit eines mehrfachen gewöhnlichen Aufenthalts zu. Dabei muss man nicht zwangsläufig auf die Kriterien aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 EGBGB zurückgreifen. Die von der Rechtsprechung und Literatur entwickelten Kriterien in Verbindung der oben beschriebenen Sonderanknüpfung erscheinen mir am sinnvollsten, um den engeren gewöhnlichen Aufenthaltsort zu ermitteln.

Unter der Anwendung der oben angeführten Kriterien kommt man hier zu dem Ergebnis, dass der Ehemann einen neuen Aufenthalt in Norwegen begründet hat. Dennoch hat er seinen alten in Deutschland nicht aufgegeben. Er hat seinen

<sup>42</sup> juris OLG Oldenburg v. 11.05.2010 Rn 19.

<sup>43</sup> Schulze IPRax 2012, 526-528.

<sup>44</sup> Palandt/ Thorn, Art. 5 Rn 2; PWW/ Mörsdorf-Schulte, Art. 5 Rn 24; Jayme, Erik, „Zur Ehescheidung von Doppelstaatlern mit verschiedener effektiver Staatsangehörigkeit“, IPRax 2002, 209.

<sup>45</sup> Ebenso Spickhoff, IPRax 95, 189.

<sup>46</sup> juris OLG Oldenburg v. 11.05.2010 Rn 19.

<sup>47</sup> Schulze, IPRax 2012, 526-528.

<sup>48</sup> BGH, FamRZ 1997, 1070.

<sup>49</sup> Palandt/ Thorn, Art. 5 Rn 3.

<sup>50</sup> juris PK-BGB, Art. 5 Rn 24.

## \* [ DER MEHRFACHE GEWÖHNLICHE AUFENTHALT IM IPR

Daseinsmittelpunkt aufgeteilt und besitzt demnach einen doppelten gewöhnlichen Aufenthaltsort.

Eine Festlegung auf einen von beiden Aufenthalten ist jedoch unumgänglich, da sich an den gewöhnlichen Aufenthalt die Rechtsfolge knüpft, nach welchem Recht der Ehefrau angeblich Unterhalt zusteht. Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB sollte m.E. keine Anwendung finden. Die Anwendung von Art. 5 Abs. 1 S. 1 EGBGB erscheint sinnvoller, dennoch nicht als die einzige sinnhafte Lösung. Ausschließlich auf den Verlauf seines Lebens abzustellen, um auf den engeren gewöhnlichen Aufenthalt zu gelangen, ist eine zu verallgemeinernde Lösung. Der deutsche Mann hat beinahe sein gesamtes Leben in Deutschland verbracht und auch die bedeutsamen Geschehnisse fanden in Deutschland statt. Eine entsprechende Anwendung des Art. 5 Abs. 1 S. 1 EGBGB erscheint gerechtfertigt, da sie eine taugliche lösungsorientierte Bearbeitung vermittelt. Die Regelmäßigkeiten und die Dauer der Aufenthalte können darunter aufgegriffen werden, woraus sich eine biographische Gesamtbetrachtung des gewöhnlichen Aufenthalts ergeben kann.<sup>51</sup> Jedoch muss es immer zu einer Einzelfallbetrachtung kommen.<sup>52</sup>

Um der Rechtsklarheit und der Vorhersehbarkeit in gewissen Pattsituationen jedoch zu genügen, wäre mein Vorschlag eine Kombination aus den in Art. 5 Abs. 1 S. 1 EGBGB genannten Bezugspunkten, dem Bezug zum engeren gewöhnlichen Aufenthalt als Sonderanknüpfung<sup>53</sup> sowie den von der Rechtsprechung und Literatur entwickelten Kriterien zu verwenden. Damit zielt man sowohl auf den vorrangigen gewöhnlichen Aufenthalt ab, als auch auf die gegenwärtigen Umstände, die zu einer Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts führen.

Die verschiedenen anderen Bindungen des Mannes zu Deutschland wiegen vorliegend im Zweifel jedoch mehr als die alleinigen familiären zu Norwegen. Demnach ist nach der vorliegenden Einzelfallbetrachtung das deutsche Recht maßgeblich. Dem deutschen gewöhnlichen Aufenthalt ist mithin der Vorrang einzuräumen.

### VIII. Fazit

Der deutsche Mann besitzt einen doppelten gewöhnlichen Aufenthaltsort, wobei dem deutschen Aufenthalt des Mannes ist dabei der Vorrang zu gewähren ist. Damit war der letzte gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt der Eheleute derjenige in Deutschland, verknüpft mit der Rechtsfolge, dass deutsches Recht auf die Auskunft- und Unterhaltspflichten der Ehefrau anzuwenden ist. Das OLG

hat jedoch entschieden, dass der Frau kein Anspruch auf Auskunft über das Einkommen des Antragsgegners zustehe, nachdem sich der Antragsgegner für unbeschränkt leistungsfähig erklärt hat.<sup>54</sup> Somit steht der Ehefrau weder nach norwegischem, noch nach deutschem Recht ein Unterhaltsanspruch zu.

## IX. Beurteilung nach der neuen Rechtsordnung

Der Sachverhalt fand im Jahr 2010 statt und wurde daher unter der Anwendung der Art. 18, 17, 14 und 5 EGBGB beurteilt. Im Folgenden wird derselbe Sachverhalt unter Anwendung der neuen Regelungen betrachtet.

### 1. Verordnung (EG) Nr. 4/2009<sup>55</sup>

Mit der seit dem 18.06.2011 geltenden EuUntVO sind nun sachlich für die Beurteilung eines dem Fall, welchen das OLG Oldenburg zu entscheiden hat, entsprechenden Falles die Art. 15 EuUntVO i.V.m. Art. 8 HUntProt maßgeblich.

Nach Art. 15 EuUntVO bestimmt sich das auf Unterhaltssachen anwendbare Recht für die Mitgliedsstaaten, die durch das Haager Protokoll vom 23.07.2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht gebunden sind, nach jenem Protokoll. Damit kreierte die Verordnung kein eigenständiges Kollisionsrecht, sondern verweist auf das Haager Protokoll.<sup>56</sup>

Norwegen ist kein Mitgliedsstaat der EU. Nach Art. 2 HUntProt ist das Protokoll aber auch dann anzuwenden, wenn das darin bezeichnete Recht dasjenige eines Nichtvertragsstaats ist.

### 2. Verordnung (EU) Nr. 1259/ 2010

Seit dem 21.06.2012 tritt für den nahehelichen Unterhalt Art. 8 lit. b) Rom III-VO an die Stelle von Art. 17 und 14 EGBGB. Die Rom III-VO verweist wiederum auf das HUntProt. Das HUntProt hat mit Wirkung zum 18.06.2011 den Art. 18 EGBGB und die zugrunde liegenden Haager Unterhaltsübereinkommen von 1956 und 1973 abgelöst.<sup>57</sup>

### 3. Sachlicher Anwendungsbereich

Mit Geltung der Rom III-VO ab 21.06.2012 hat die bisherige Fassung des Art. 17 ihre Funktion weitgehend eingebüßt.<sup>58</sup> Das auf die Scheidung anwendbare Sachrecht bestimmt sich nunmehr nach Art.

<sup>51</sup> Schulze, IPRax 2012, 528.

<sup>52</sup> PWW/ Mörsdorf-Schulte, Art. 5 Rn 24.

<sup>53</sup> Schulze, IPRax 2010, 528.

<sup>54</sup> juris OLG Oldenburg v. 11.05.2010 Rn 16.

<sup>55</sup> Zöller/ Geimer, Anh II EG-VO Zust. Unt.

<sup>56</sup> Zöller/ Geimer, Art. 15 EG-VO Zust. Unt. Rn 1.

<sup>57</sup> Palandt/ Thorn, 72. Auflage, München 2012, HUntProt Rn 1.

<sup>58</sup> Palandt/ Thorn, Art. 17 Rn 1.

5, 8 und 9 Rom III-VO.<sup>59</sup> Die meisten von der Rom III-VO nicht erfassten Scheidungsfolgen unterliegen einem eigenen Statut, so dass Art. 17 Abs. 1 nicht anwendbar ist. So werden die nachehelichen Unterhaltspflichten, einschließlich eines Auskunftsanspruchs seit Inkrafttreten des HUntProt unabhängig vom Scheidungsstatut bestimmt.<sup>60</sup>

Nach Art. 1 Abs. 2 Rom III-VO werden keine weiteren Scheidungsfolgen erfasst, da sie eigenen Statuten unterliegen. Die nachehelichen Unterhaltspflichten gemäß Abs. 2 lit. g), einschließlich eines Auskunftsanspruchs, unterliegen danach dem HUntProt.<sup>61</sup>

#### 4. Haager Unterhaltsprotokoll

Nach Art. 3 Abs. 1 HUntProt, ist für Unterhaltspflichten das Recht des Staates maßgebend, in dem die berechnete Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, soweit in diesem Protokoll nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich einer Rechtswahl sind Unterhaltsansprüche nach Abs. 1 grundsätzlich nach dem materiellen Recht am jeweiligen gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten zu beurteilen.<sup>62</sup> Demnach ist für Unterhaltspflichten das Recht des Staates maßgeblich, in dem die berechnete Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die berechnete Person gemäß Art. 3 lit a) HUntÜbk von 1973 ist eine Person, der Unterhalt zusteht oder angeblich zusteht. Verpflichtete Person ist nach Art. 3 lit. b) HUntÜbk eine Person, die Unterhalt leisten muss oder angeblich leisten muss. Zumindest angeblich berechnete Person wäre die norwegische Frau, die angeblich verpflichtete Person der deutsche Mann. Demnach wäre norwegisches Recht maßgebend, da die Ehefrau ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Norwegen hat.

Gemäß Art. 5 HUntProt findet in Bezug auf Unterhaltspflichten zwischen früheren Ehegatten Art. 3 HUntProt keine Anwendung, wenn eine der Parteien sich dagegen wendet und das Recht eines anderen Staates, insbesondere des Staates ihres letzten gemeinsamen Aufenthalts, zu der betreffenden Ehe eine engere Verbindung aufweist. In diesem Fall ist das Recht eines anderen Staates anzuwenden. Art. 5 HUntProt enthält eine besondere Anknüpfungsregel für den Ehegattenunterhalt. Grundsätzlich unterliegt auch der Ehegattenunterhalt gemäß Art. 3 HUntProt dem Aufenthaltsstatut des Unterhaltsberechtigten.<sup>63</sup> Auf Einrede einer der beiden Parteien,

findet das Recht eines anderen Staates Anwendung, zu dem die Ehe eine engere Beziehung aufweist. Als Regelbeispiel ist der letzte gemeinsame Aufenthalt genannt.<sup>64</sup> Diese sog. Auflockerungsklausel stellt darauf ab, ob das Recht des Staates des letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsortes eine engere Beziehung zu der Ehe aufweist als der aktuelle gewöhnliche Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten.<sup>65</sup> In den skandinavischen Ländern ist der nacheheliche Unterhalt restriktiv ausgestaltet, womit der angeblich unterhaltsberechnete Ehegatte benachteiligt werden könnte.<sup>66</sup> Vorliegend erhebt die norwegische Ehefrau Einrede, indem sie Auskunft und Unterhalt nach deutschem Recht verlangt. Damit ist Art. 5 HUntProt für die Anwendung des Sachrechts maßgeblich. Es wird wiederum auf den letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsort abgestellt.

#### X. Lösung nach der neuen Rechtsordnung

Nach der neuen Rechtsordnung, unter der Verwendung des Art. 5 HUntProt kommt man zu folgender Lösung: Die Scheidungsfolgen werden nicht von der Rom III-VO erfasst. Daher finden die Artikel des HUntProt Anwendung. Nach Art. 5 wird auf den letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Parteien abgestellt. Die Frage, wo der letzte gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt der Eheleute gewesen ist, wurde bereits oben ausführlich erörtert. Demnach war der deutsche der letzte gemeinsame gewöhnliche Aufenthaltsort der Ehegatten. Mit der Rechtsfolge, dass deutsches Recht auf die Auskunft- und Unterhaltsforderungen der Ehefrau anzuwenden ist. Gemäß der Entscheidung des OLG steht der Ehefrau jedoch weder nach norwegischem, noch nach deutschem Recht ein Unterhaltsanspruch zu.

#### XI. Fazit

Sowohl nach der alten als auch nach der neuen Rechtsordnung kommt es auf den letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsort der Ehegatten an. Dieser war derjenige in Deutschland, da bei der Auswahl unter dem doppelten gewöhnlichen Aufenthalt des Ehemannes der deutsche Aufenthalt den Vorrang erlangt. Mithin findet nach beiden Rechtsordnungen das deutsche Recht Anwendung.

Daher mag sich das Problem hier zwar erledigt haben, dennoch besteht noch einiger Bedarf an Vorschriften, um auch die Fälle zu erfassen, in denen eine Ehe nicht aus gleich nationalen Ehegatten mit

<sup>59</sup> Palandt/ Thorn, Art. 17 Rn 2.

<sup>60</sup> Palandt72/ Thorn, Art. 17 Rn 3.

<sup>61</sup> Palandt72/ Thorn, Rom III- VO Art. 1 Rn 7.

<sup>62</sup> Palandt72/ Thorn, Art. 3 HUntProt Rn 12.

<sup>63</sup> Palandt72/ Thorn, Art. 3 HUntProt Rn 20; Nomos/ Gruber, Kommentar BGB Allgemeiner Teil, EGBGB, Band 1, 2. Auflage, Baden-Baden 2012, Anh. Zu Art. 18, Art. 5 HUntProt Rn 2.

<sup>64</sup> Palandt72/ Thorn, Art. 5 HUntProt Rn 21.

<sup>65</sup> Nomos/ Gruber, Anh. Art. 18, Art. 5 HUntProt Rn 3.

<sup>66</sup> Nomos/ Gruber, Anh. Art. 18, Art. 5 HUntProt Rn 4.



## \* [ DER MEHRFACHE GEWÖHNLICHE AUFENTHALT IM IPR

demselben und einzigen gewöhnlichen Aufenthalt in nur einem Staat besteht.

Denn die Brüssel-IIa-VO sagt nichts über die Auswirkungen einer mehrfachen Staatsangehörigkeit<sup>67</sup> auf die internationale Zuständigkeit und das anwendbare Recht aus. Die Regelungen über Drittstaatenangehörige und Staatenlose<sup>68</sup> sind ebenfalls nicht abschließend geklärt. Darüber hinaus bestehen bei den Scheidungsvoraussetzungen der jeweiligen Mitgliedsstaaten immer noch enorme Unterschiede, weshalb es auch weiterhin zu Schwierigkeiten bei der Ermittlung des anzuwendenden Rechts bei Scheidungs- und Unterhaltssachen kommen wird.<sup>69</sup>

Vor diesem Hintergrund ist das Streben um ein vereinheitlichtes internationales Scheidungs- und Unterhaltsrecht noch längst nicht abschließend geklärt. Die hohe Zahl von Ehescheidungen mit internationalem Bezug unterstützt die Bedeutung des Bedürfnisses nach einem einheitlichen Recht in der EU. Es bleibt daher abzuwarten, in welche Richtung es sich entwickelt.



<sup>67</sup> Dilger, Die Regelungen zur internationalen Zuständigkeit, S. 324 Rn 465ff.

<sup>68</sup> Dilger, Die Regelungen zur internationalen Zuständigkeit, S. 348 Rn 498ff.

<sup>69</sup> Für eine Vereinheitlichung des materiellen Rechts bei grenzüberschreitenden Sachverhalten: *Dethloff*, StAZ 2006, 253, 255.

# Mach mit – Geh wählen!

Uni-Alltag ist für dich mehr  
als nur in der Vorlesung  
sitzen?

Du willst ein Team, das sich  
für deine Interessen stark  
macht und dir mit Rat und  
Tat zur Seite steht?

Du findest, Hochschulpolitik  
sollte auch Sache der  
Studenten sein?



Dann geh am 04. – 06. Juli  
2016 zur Wahl des  
Fachschaftsrats Jura und  
stimme für deinen  
Favoriten!

## 04. – 06. Juli 2016